

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Januar 2022

Seite

THEMA DES MONATS

EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Überarbeitung der Gebäudeeffizienzrichtlinie

2

2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

EU-Kommission passt EU-Schwellenwerte für Auftragsvergabe an

4

Start des Energy and Industry Geography Lab

4

Programm der französischen Ratspräsidentschaft

4

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

EU-Kommission: Neues Mobilitätspaket veröffentlicht

6

EU-Kommission genehmigt neue Fördergebietskarte für Regionalbeihilfen

6

EuGH-Urteil zu Stickoxidwerten von PKW in Städten

6

EU-Kommission: Start des „Rural Pact“ soll ländliche Räume stärken

7

Europäische Kulturhauptstädte benannt

7

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Europäische Kommission verlängert Befristeten Beihilferahmen bis zum 30. Juni 2022

8

Überarbeitete Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie

8

EU plant mindestens 20% Wasserstoff-Tauglichkeit für Gasboiler

10

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Überarbeitung der Verordnung über Europäische Langfristige Investmentfonds

11

PRIIPs-Verschiebung veröffentlicht

11

Konsultationen zu Basel III, Wohnimmobilienkreditrichtlinie und Unternehmensberichterstattung

12

Diskussion um Green Bond-Nutzung (EP)

12

Verlängerte Konsultationsfrist Kapitalmarktunion - Änderungsvorschläge AIFMD und ELTIFs

12

Erneute Verschiebung der RTS zur Offenlegungs-Verordnung (SFDR)

12

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Ausschreibung der Preise zum Neuen Europäischen Bauhaus 2022

14

Erster Projektauftrag für Interreg B im Alpenraum

14

Preis für Europäische Hauptstadt für Vielfalt

15

Aufrufe Smart Communities (u.a. Call für Daseinsvorsorge)

15

Förderaufruf: Kulturelles Erbe Europas unter dem Neuen Europäischen Bauhaus

15

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Die deutschen
Pfandbriefbanken



Die Immobilienwirtschaft

Jonas Scholze (jos)

Dr. Özgür Öner (gdw)

Andreas Beulich (be)

Inga Hager (ha)

Daniel Bolder (db)

Florian Hesse (fh)

Ariane Buelens (gdw)

Maddalena Milan (gdw)

T: +32 2 550 16 10

T: +32 2 550 16 12

T: +32 2 550 16 18

T: +32 2 738 02 93

T: +: +32 2 550 16 14

E: j.scholze@deutscher-verband.org

E: oener@gdw.de

E: andreas.beulich@bfw-bund.de

E: hager@pfandbrief.de

E: Daniel.Bolder@zia-deutschland.de

EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Überarbeitung der Gebäudeeffizienzrichtlinie

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2021 ihren **Vorschlag zur Überarbeitung der Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)** veröffentlicht. Die Revision der EPBD ist Teil des im Juli 2021 vorgelegten „Fit for 55“-Pakets und ergänzt die dort aufgeführten Maßnahmen, um das Ziel, bis 2050 einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen. Insbesondere wird das Zusammenspiel zwischen der EPBD, dem Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr (EHS2) und dem Klima-Sozialfonds von Wichtigkeit sein.

Mit der überarbeiteten Richtlinie soll bis 2050 ein emissionsfreier und vollständig dekarbonisierter Gebäudebestand erreicht werden. Durch die Renovierung sollen Gebäude energieeffizienter und unabhängiger von fossilen Brennstoffen gemacht werden. Weiterhin soll laut EU-Kommission die Renovierung von Gebäuden die Senkung des Energieverbrauchs, der Emissionen und der Energiekosten herbeiführen, Arbeitsplätze schaffen und das Wirtschaftswachstum ankurbeln.

Eine wesentliche Neuerung in der Richtlinie ist die Einführung von Mindesteffizienzstandards (MEPS). So soll bis spätestens 2030 kein Gebäude mehr der schlechtesten Effizienzklasse G angehören. In diese Klasse wiederum will die Kommission 15 % des Gebäudebestandes eingruppiert, das entspricht in Deutschland 3 Millionen Gebäuden. So entsteht rechnerisch die schon in der EU-Renovierungswelle geforderte Sanierungsrate von 2 %. Da bis 2033 zudem kein Gebäude mehr der Klasse F angehören soll, erfordert dies zusammengenommen eine Sanierungsrate von 3 %.

Darüber hinaus überlässt die Kommission den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob sie zusätzlich eigene Standards festlegen wollen. Sie erwartet jedoch von ihnen, dass sie einen angemessenen Unterstützungsrahmen für die MEPS bereitstellen. Dieser soll u.a. finanzielle Unterstützung, technische Hilfe, Beseitigung nichtfinanzieller Barrieren und Beobachtung sozialer Auswirkungen beinhalten. Weiterhin ist im Vorschlag vorgesehen, dass ab 2030 alle neuen Gebäude emissionsfrei sind. Für öffentliche Gebäude soll dies bereits ab 2027 gelten.

Energieausweise sollen mit klaren und verbesserten Informationen ausgestattet werden. Die Ausweispflicht wird auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, auf Gebäude, für die ein Mietvertrag verlängert wird, sowie auf alle öffentlichen Gebäude ausgedehnt. Gebäude oder Gebäudeeinheiten, die zum Verkauf oder zur Miete angeboten werden, müssen ebenfalls über einen Ausweis verfügen. Außerdem muss die Energieklasse in allen Anzeigen angegeben und bis 2025 eine Harmonisierung der Energieausweise vorgenommen werden.

Zudem sieht der EPBD-Vorschlag die Vorverkabelung aller Parkflächen im Neubau und bei größeren Renovierungen vor. Gleichzeitiges Laden an allen Parkplätzen soll ermöglicht werden und Lademöglichkeiten ohne vorherige Zustimmung des Vermieters oder des Wohnungseigentümers gebaut werden können.

Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, ihren nationalen Gebäudesanierungsplan in ihre nationalen Energie- und Klimapläne (NECPs) vollständig zu integrieren.

In den Berechnungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der EU-Kommission stehen lediglich Einzelgebäude im Fokus. Die Richtlinie bezieht sich im Wesentlichen auf Einzelgebäude. Eine Quartiersbetrachtung spielt weiterhin kaum eine Rolle. Quartiers- und Flottenansätze zur CO₂ Reduktion im Gebäudebestand könnten schnellere und kostengünstigere Treibhausgasreduzierungen bewirken.

Einer notwendigen kurzfristigen Verdoppelung der Sanierungsrate infolge der Richtlinie und später weiteren Erhöhungen stehen zudem jetzt schon sehr knappe Handwerkskapazitäten im Weg. Wenn die Sanierungsrate allerdings nicht schnell erhöht werden kann, entsteht in wenigen Jahren ein Sanierungsstau. Der zunehmende Nachfragedruck wird die Preise weiter hochtreiben. Die Wohnungsunternehmen werden bei den notwendigen Investitionen dann unter starken Druck geraten, da neben der Modernisierung der Gebäude mit dem höchsten Energieverbrauch der Klassen G und E kaum noch Mittel für den Wohnungsbestand und -neubau zur Verfügung stehen. Für die privaten Einzelhausbesitzer stellt sich diese Situation als noch gravierender dar, da sie mit weiteren mobilisierungshemmenden Faktoren konfrontiert sind wie z.B. durch eine Kreditvergabe an ältere Personen.

Mit der Vorlage des Gesetzgebungsvorschlags, werden im nächsten Schritt die Bericht- und Schattenbericht-ersteller im Europäischen Parlament festgelegt. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischen Parlament und der Kommission werden voraussichtlich im Februar 2022 unter der französischen Ratspräsidentschaft beginnen. Die EU-Kommission beabsichtigt, den Gesetzgebungsprozess bis zum Sommer 2022 abzuschließen, was jedoch unwahrscheinlich ist. (gdw)

EU-Kommission passt EU-Schwellenwerte für Auftragsvergabe an

Zum 1. Januar 2022 traten die neuen **Schwellenwerte für die öffentliche Auftragsvergabe** in Kraft. Diese werden turnusmäßig alle zwei Jahre von der EU-Kommission mittels delegierter Rechtsakte angepasst. Betroffen war die Auftragsvergabe für Dienstleistungen, Bauaufträge, Wettbewerbe und öffentliche Lieferaufträge. Derzeit gelten nunmehr folgende Schwellenwerte:

- Bauleistungen: 5,382 000 Mio. €
- Liefer- und Dienstleistungen oberster und oberer Bundesbehörden 140.000 €
- Liefer- und Dienstleistungen öffentlicher Auftraggeber: 215.000 €.

Sobald diese Schwellenwerte überschritten werden, müssen alle Aufträge europaweit ausgeschrieben werden. (jos)

Start des Energy and Industry Geography Lab

Am 8. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission das **Energy and Industry Geography Lab** vorgestellt, ein von der GFS entwickeltes Instrument zur Kartierung von Energie-, Industrie- und anderen Infrastrukturen, die für den Übergang zur Klimaneutralität notwendig sind.

Das Energy and Industry Geography Lab ist ein Hub für die Visualisierung und Analyse von Geodaten und ermöglicht die Sammlung, Validierung und Visualisierung von Daten im Zusammenhang mit Energie, Industrie und anderen relevanten Bereichen.

Im November 2019 legte die Hochrangige Gruppe für energieintensive Industrien einen „Masterplan für eine wettbewerbsfähige Transformation der energieintensiven Industrien in der EU, die eine klimaneutrale, zirkuläre Wirtschaft bis 2050 ermöglicht“ vor.

Eine der zentralen Empfehlungen des Masterplans war die „Kartierung der energetischen und nichtenergetischen Infrastruktur und Versorgung, untermauert durch Technologien für die industrielle Transformation zur Unterstützung einer klimaneutralen Industrie“.

Das Energy and Industry Geography Lab kommt dieser Empfehlung nach und soll die Arbeit der

Europäischen Kommission für den European Green Deal mit räumlichen Daten und entsprechenden Bewertungen unterstützen.

Die Nutzer können zwischen 12 Ebenen wechseln, die in weitere Unterthemen gegliedert sind:

- Grenzen und Regionen
- Energieinfrastruktur (Produktion)
- Energieinfrastruktur (Netzwerke)
- Industrielle Infrastruktur
- Wasserstoff-Infrastruktur
- CCS/U-Infrastruktur
- Verkehrsinfrastruktur
- Kommunikationsinfrastruktur
- Potenzial für erneuerbare Energien
- Emissionen und Abfälle
- Bodenbedeckung und Bodennutzung
- Sozioökonomische Daten

Das Instrument wird den politischen Entscheidungsprozess begleiten, indem es Möglichkeiten für ein besseres Datenmanagement, visuelle Analysen, Datenexploration, Abfragen und Datenexport bietet und als spezialisiertes Geoinformationstool fungiert.

Das Tool wird auch Bewertungen im Bereich der Energie- und Industrieinfrastrukturen mit erhöhter Transparenz und Konsistenz erleichtern und der Europäischen Kommission die Interaktion mit Interessengruppen aus der Industrie und der Öffentlichkeit ermöglichen.

Dieses Tool kann für die Stadtentwicklung und für die Planung von Anlagen für erneuerbare Energien relevant werden. (gdw)

Programm der französischen Ratspräsidentschaft

Mit Jahresbeginn hat Frankreichs europäische Ratspräsidentschaft begonnen, für die ein ehrgeiziges **Arbeitsprogramm** vorgelegt wurde. Das betrifft diverse anhängige Legislativvorschläge, die für die Immobilienwirtschaft von hoher Relevanz sind, z. B. den Green Deal/Fit for 55, Sustainable Finance, Geldwäsche, Digitales, aber auch andere wichtige Themen wie etwa städtebauliche Fragen oder Initiativen im Bereich der (Weiter-)Bildung mit Blick auf die Anforderungen des Transformationsprozesses.

Im Bereich des **Städtebaus und der Förderung der Regionen** werden bzgl. des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts diverse Herausforderungen wie Innovation, Dekarbonisierung, Konnektivität, Demokratie, Bürgerbeteiligung oder Steuerungspolitik adressiert. Städtepolitik soll sich an der „Gerechten Dimension“ der **Neuen Leipzig-Charta** orientieren und benachteiligte Städte in den Fokus nehmen. Dies nicht zuletzt, da die Corona-Krise bestehende Ungleichheiten akzentuiert hat (vgl. **Eric Briat**, Generalsekretariat territoriale Gleichstellung, ANCT). Damit nimmt Frankreich direkt Bezug auf seine nationale **Städtepolitik** und knüpft an seine vorangegangene Ratspräsidentschaft 2008 an. In Zusammenarbeit mit der Kommission soll modellhaft eine ex-ante Begutachtung zweier neuer Partnerschaften im Rahmen der **Urbanen Agenda der EU** entwickelt werden. Territoriale Kohäsion, besonders für ländliche und periphere sowie Gebiete in äußerster Randlage, die für Frankreich von großer Bedeutung sind, sollen durch eine Änderung der Auslegung des **Artikel 349 AEUV** gestärkt werden, um Wachstumspotentiale zu heben. Für EU-Fonds soll ein effizientes Allokations- und Verwaltungssystem für die Förderperiode 2021-2027 entwickelt werden. Eine URBACT-Tagung im Sommer wird städtischen Themen ein Forum geben.

Eine zentrale Rolle der Rats-Agenda werden die Vorschläge aus dem **Fit for 55**-Paket von Juli 2021 spielen, insbesondere die zu erneuerbaren Energien (RED), Energieeffizienz (EED), EU-Emissionshandel (ETS – vgl. **Bericht MdEP Dr. Liese**), der Energiesteuer-Richtlinie (ETD), zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) und dem Erhalt europäischer Wettbewerbsfähigkeit sowie der Etablierung eines Sozial-Klimafonds (SCF). Auch der im Dezember vorgestellte Kommissionsvorschlag zur europäischen Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD) wird als weiteres klimapolitisches Kernstück des Green Deal mit hoher Priorität angegangen, u. a. im Rahmen einer ministerialen Konferenz Anfang März.

Sustainable Finance ist auch in Augen der französischen Ratspräsidentschaft Schlüssel des klimaschützenden gerechten Übergangs. Daher werden u. a. auf einer Ministerkonferenz im März Themen wie „grüne

Finanzen“, „industrieller Wandel“ und „grünes Budget“ behandelt. Bei der Arbeit an der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**CSRD**) übernimmt Frankreich den Ehrgeiz der Kommission bzgl. des vorgeschlagenen Zeitplans und strebt wie in anderen Bereichen eine Vorreiterrolle der Europäischen Union an.

Die **Reform der digitalen Welt** und die Stärkung europäischer digitaler Souveränität wird priorisiert werden. Unter Berücksichtigung des von der Kommission vorgeschlagenen digitalpolitischen Programms und einer zu verabschiedenden inter-institutionellen Erklärung zu grundlegenden digitalen Prinzipien stehen Künstliche Intelligenz, Cyber Security, Datenaustausch, Cloud-Infrastruktur, ePrivacy/DSGVO, Digital Services (DSA) und Digital Markets Act (DMA) im Fokus. Ziel ist eine angemessene Balance zwischen, einerseits, der Förderung und effizienten Nutzung technischer Möglichkeiten und, andererseits, der Schutz fundamentaler Grundrechte der Bürger. Nicht zuletzt der kürzliche **chinesische Vorstoß zur KI-Regulierung** unterstreicht die politische Bedeutung des Themas weit über Europa hinaus.

Zum Schutz von Finanztransaktionen vor Cyber- und kriminellen Bedrohungen intendiert Frankreich, die Arbeiten zur **Regulierung des digitalen Finanzwesens** (MiCA und DORA: Krypto-Assets Verordnung und digitale Resilienz) sowie zur **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** voranzutreiben.

Im **Steuer**-Bereich werden faire Unternehmensbesteuerung/Umsetzung OECD Pillar 2, Besteuerung des E-Commerce, DAC-8 und Fragen der Steuerflucht (u. a. Shell Entities) behandelt.

Der Verhandlungsbeginn mit dem Europäischen Parlament zu den Kommissions-Vorschlägen für Mindestlöhne und zur Plattform-Ökonomie werden im Bereich **Arbeit und Soziales** ebenso im Mittelpunkt stehen, wie (Weiter-)Bildung, u. a. im Rahmen von Ministerkonferenzen im Februar und April. (db, fh)

EU-Kommission: Neues Mobilitätspaket veröffentlicht

Am 14. Dezember 2021 legte die Kommission **weitere Vorschläge** zur Steigerung von Effizienz und Nachhaltigkeit beim Reisen innerhalb der EU vor. Hintergrund hierfür bildet die bereits im Dezember 2020 von der Europäischen Kommission vorgestellten **Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität**, mit der die Ziele des Green Deals und der Digitalstrategie im Mobilitätssektor erreicht werden sollen. Mit dem daraufhin im Juni 2021 durch die Kommission angenommenen **Fit for 55 Paket** wurden die ersten Vorschläge für konkrete Änderung des EU-Rechts auf den Weg gebracht, wie die Überarbeitung der **Richtlinie über die Energiebesteuerung** und der **Richtlinie für Erneuerbare Energien**. Nun präsentierte die Kommission weitere Vorhaben für eine verbesserte Konnektivität und vermehrter Nutzung des Schienenverkehrs, für alternative Antriebsformen und insbesondere für nachhaltige Mobilität in der Stadt. Zu Letzterem veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung eines **neuen urbanen Mobilitätsrahmen der EU**, der das große Einsparpotential von GHG-Emissionen bei der urbanen Mobilität unterstreicht. Damit hierbei konkrete Schritte gemacht werden können, sieht die Kommission einen gestärkten Ansatz für **TEN-T** vor. Dieser soll die Anbindung von Dörfern, Kleinstädten und Stadträndern, in denen ein Drittel der Bevölkerung lebt, aufgreifen. Aber auch ländliche Regionen sollen bei der Planung von TEN-Ts mitgedacht werden und entsprechend an ÖPNV-Netze angeschlossen werden, um ausgeglichene Versorgung und Entwicklung zu gewährleisten. Außerdem sehen die Pläne eine Stärkung und Verbesserung der **SUMPs** vor, um intermodale Mobilität in Städten zu fördern. Damit SUMPs, sowie die Entwicklung von TEN-T unterstützt werden kann, will die Kommission bis Ende 2022 eine Reihe von Indikatoren festlegen anhand derer u.a. Nachhaltigkeit, und Bezahlbarkeit vergleichbar gemacht werden können. Bei den Mobilitätsformen sollen insbesondere der öffentliche Nahverkehr, das Fahrradfahren und das Laufen gefördert werden, um sicherere, aber auch gesündere Mobilität in den Vordergrund zu stellen. Zudem wird das Thema der Digitalisierung im Mobilitätssektor, wie bereits in

der 2020 vorgestellten **Mobilitätsstrategie** als Querschnittsthema bei der Planung (z.B. durch die Erhebung von Passagierzahlen) und der Ausführung (z.B. Schaffung eines multimodalen Mobilitätsplans) angesehen und bekräftigt. Weitere Informationen zu den Vorhaben der Kommission, sowie dazugehörige Kurzübersichten wurden mit der **Pressemitteilung** veröffentlicht. (fh)

EU-Kommission genehmigt neue Fördergebietskarte für Regionalbeihilfen

Am 15. Dezember 2021 genehmigte die EU-Kommission die neue Fördergebietskarte über die Gewährung von Regionalbeihilfen. Diese gilt nun für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027. Die Fördergebietskarte basiert auf der überarbeiteten **Mitteilung der Regionalbeihilfeleitlinien**. In der Fördergebietskarte Deutschlands sind die Beihilfeshöchstintensitäten sowie die deutschen Gebiete aufgeführt, die für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommen dürfen. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 **a** oder **c** (A-Fördergebiete, oder C-Fördergebiete) sind bestimmte unterstützende Maßnahmen durch staatliche Beihilfen zulässig. Nach den überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien werden nun Gebiete in 14 Bundesländern als prädefinierte C-Fördergebiete davon profitieren können. (jos)

EuGH-Urteil zu Stickoxidwerten von PKW in Städten

Am 13. Januar 2022 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Urteil des Europäischen Gerichts (EUG) in dem Verfahren um die Stickoxid-Grenzwerte von Dieselaautos für unrechtmäßig. Bereits 2007 hatte die Kommission mit der **Richtlinie 2007/46** für eine Harmonisierung bei Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen gesorgt. Mit dem „Dieselgate“-Skandal führte die Kommission zusätzlich – zunächst vorübergehend – ein Verfahren für die Messung von Emissionen bei realistischem Fahrtrieb (Real Driving Emissions, RDE) ein. Mit der **Verordnung 2016/646** wurden die RDEs dann gesetzlich verankert und es wurden durch den sog. Konformitätsfaktor höhere Grenzwerte für die Stickstoff-

oxidemissionen festgesetzt, da die Autohersteller die vorherigen Grenzwerte nicht mehr einhalten konnten. Die Städte Paris, Brüssel und Madrid erhoben daraufhin Klage gegen die Kommission zur Nichtigerklärung der Verordnung 2016/646, da die Städte sich darin behindert sahen die Luftreinhaltung zu gewährleisten und Verkehrsbeschränkungen gegen PKWs zu erlassen. Im **Dezember 2018** gab der EUG den Städten Recht. Entgegen der Argumentation der Kommission, sah der EUG die Städte unmittelbar durch die Verordnung 2016/646 betroffen, was laut **Art. 263 Abs. 4 AEUV** Grundlage für jede juristische Person ist, Klage gegen einen Rechtsakt einlegen zu können. Gegen dieses Urteil legten Deutschland, Ungarn und die Kommission daraufhin Berufung ein.

Der EUGH hob das Urteil des EUG nun mit der Begründung auf, dass die Städte nicht unmittelbar betroffen seien. Zudem stellte der EUGH fest, dass Städte Verkehrsbeschränkungen, wie beispielsweise Fahrverbote, aus Umweltschutzgründen verhängen dürfen. Grund dafür ist, dass die Richtlinie 2007/46 die *Teilnahme* am Straßenverkehr nicht erwähnt, sondern lediglich Verpflichtungen zum *Inverkehrbringen*, also Verkauf, Zulassung u.Ä. Aus diesem Grund müssen die klagenden Städte auch kein Vertragsverletzungsverfahren befürchten, da Fahrverbote nicht gegen die Richtlinie verstoßen können da sie nicht z.B. Verkauf oder Zulassung betreffen. Weitere Informationen sind in der **Pressemitteilung des EUGH**, sowie im **vollständigen Urteil** zu finden. (fh)

EU-Kommission: Start des „Rural Pact“ soll ländliche Räume stärken

Am 20. Dezember 2021 lancierte die Europäische Kommission den Rural Pact, welchen sie bereits im Juni 2021 als Teil ihrer **Langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU** präsentiert hatte. Der Pakt soll rahmengebend für die Kooperation von Behörden und Interessenvertretern auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene sein. Als langfristiges Projekt angelegt soll er einen Austausch von Ideen und Erfahrungen für öffentliche Behörden, Bürgern und Interessenvertretern vereinfachen, damit ländliche Gebiete

von koordiniertem Handeln profitieren können. Vizepräsidentin Dubravka Šuica, Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Janusz Wojciechowski und Kommissarin für Regionalpolitik Elisa Ferreira, haben nun zu einer **offenen Diskussion des Paktes** eingeladen. Bis Juni 2022 können Vertreter ländlicher Gebiete und Interessenvertreter der „**Rural Pact community**“ beitreten und Ideen zur Umsetzung und Entwicklung abgeben. Eine hochrangige Konferenz im Juni 2022 zum Rural Pact wird die Beiträge dann zusammenbringen und weitere Schritte beschließen. Weitere Informationen bietet eine **Übersicht der Kommission** zu dem Vorhaben. (fh)

Europäische Kulturhauptstädte benannt

Mit dem Beginn des Jahres 2022 tragen drei europäische Städte wieder den Titel „Kulturhauptstadt Europa“. **Esch-Sur-Alzette** ist die zweitgrößte Stadt Luxemburgs und geografisch im Zentrum Europas. Für ihr Programm widmet sich die ehemalige Industriestadt besonders der ökologisch-nachhaltigen Entwicklung, sowie der Miteinbeziehung der Öffentlichkeit und behandelt Themen des Strukturwandels. Der zweite Titelträger ist das litauische **Kaunas**. Die Stadt hat eine Reihe von Festivals, Ausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen geplant, die in der Szenerie der modernistischen Architektur, lokalen Künstlern und Kreativen eine Bühne bieten sollen. Als dritte Stadt repräsentiert das serbische **Novi Sad** die Balkanhalbinsel. Mit seiner Lage an der Donau soll die zweitgrößte Stadt des EU-Beitrittskandidaten Serbien eine Brücke zur EU darstellen, was sich auch im Kulturprogramm widerspiegelt, welches auf den Austausch zwischen Balkan und Europa setzt. (fh)

Europäische Kommission verlängert Befristeten Beihilferahmen bis zum 30. Juni 2022

Die Europäische Kommission hat beschlossen, den befristeten Beihilferahmen, der am 31. Dezember 2021 hätte auslaufen sollen, **bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern**. Um den wirtschaftlichen Aufschwung weiter zu beschleunigen, hat die Kommission außerdem die Einführung von zwei neuen Maßnahmen geplant, mit denen für einen weiteren begrenzten Zeitraum direkte Anreize für private Investitionen und vorausschauende Maßnahmen zur Unterstützung der Solvenz geschaffen werden sollen. Seit Beginn der Pandemie hat der befristete Beihilferahmen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, Unternehmen gezielt und in angemessener Weise zu unterstützen und gleichzeitig Schutzmaßnahmen einzuführen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu erhalten.

Die Verlängerung bis zum nächsten Jahr wird ein allmähliches, schrittweises und koordiniertes Auslaufen der krisenbedingten Maßnahmen ermöglichen. Dies wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Unterstützungsregelungen zu verlängern, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die noch unter den Auswirkungen der Krise leiden, nicht abrupt ihre Unterstützung verlieren. Diese Vorschrift ermöglichte es, Moratorien für Kredite und staatliche Garantien für die Unternehmensfinanzierung zu erlassen.

Des Weiteren wurden zwei neue Instrumente eingeführt, um die Wirtschaft anzukurbeln und private Investitionen für einen schnelleren, grünen und digitalen Aufschwung anzuziehen. Die bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Investitionsfördermaßnahmen sollen die Mitgliedstaaten dazu anregen, die durch die Krise entstandene Investitionslücke durch Anreize zur Beschleunigung des grünen und digitalen Wandels zu schließen.

Darüber hinaus sind bis Ende 2023 neue Maßnahmen zur Unterstützung der Solvenz vorgesehen, um private Mittel zu mobilisieren und sie für Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Neugründungen und kleine Midcap-Unternehmen, verfügbar zu machen. Die Mitgliedstaaten können privaten

Finanzintermediären Bürgschaften gewähren, um Anreize für Investitionen in diese Art von Unternehmen zu schaffen und ihnen den Zugang zu Kapital zu erleichtern, das für sie allein oft schwer zu beschaffen ist. Unter anderem verlängerte die Kommission die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, rückzahlbare Instrumente (z. B. Bürgschaften, Darlehen, rückzahlbare Vorschüsse), die im Rahmen des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens gewährt wurden, in andere Beihilfeformen wie direkte Zuschüsse umzuwandeln, vom 30. Juni 2022 auf den 30. Juni 2023 und passte die Höchstbeträge für bestimmte Arten von Beihilfen entsprechend der Verlängerung ihrer Laufzeit an. Schließlich wurde die Anwendung der außergewöhnlichen Flexibilitätsregeln in den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission präzisiert und die geänderte Liste der Länder mit nicht marktfähigen Risiken im Zusammenhang mit der kurzfristigen Exportkreditversicherung um weitere drei Monate (vom 31. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022) verlängert. (gdw)

Überarbeitete Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie

Am 21. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission die **Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie** genehmigt, die ab Januar 2022 in Kraft treten und an die sich die Mitgliedstaaten bis 2024 anpassen müssen.

Die neuen genehmigten Leitlinien sollen einen flexiblen Rahmen schaffen, um die Vorschriften mit den Zielen des Europäischen Green Deal in den Bereichen Energie und Umwelt in Einklang zu bringen und die Mitgliedstaaten auf dem Weg zu einem grünen Übergang zu unterstützen. Durch die Überarbeitung werden die Kategorien von Investitionen und Technologien erweitert, die von den Mitgliedstaaten unterstützt werden können z. B. die Verringerung oder Beseitigung von Treibhausgasemissionen, und es wird einfacher, Subventionen für die Dekarbonisierung zu bewerten, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Produktionsprozessen und die Dekarbonisierung der Industrie.

Die Leitlinien enthalten neue oder aktualisierte Abschnitte zu den Beihilfen für die Vermeidung oder Verringerung der Umweltverschmutzung, für Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, für die biologische Vielfalt und für die Beseitigung von Umweltschäden. Weitere Abschnitte betreffen Subventionen zur Förderung von Investitionen in Schlüsselbereichen wie Energieeffizienz in Gebäuden und umweltfreundliche Mobilität.

Im Allgemeinen ist eine Beihilfe von bis zu 100 % der Finanzierungslücke zulässig, insbesondere dann, wenn die Beihilfe über ein Ausschreibungsverfahren gewährt wird. Unter anderem werden die nationalen Regierungen in der Lage sein, spezielle Technologieauktionen zu veranstalten, bei denen bis zu 30 % der Angebote nach qualitativen (d.h. nicht preisbezogenen) Kriterien ausgewählt werden. Das Dokument sieht auch Mechanismen zur Stabilisierung der Einnahmen in Form von bilateralen Differenzverträgen (CfDs) vor.

Nach den neuen Leitlinien können staatliche Beihilfen auch für Pilotprojekte gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass der Wettbewerb unzureichend ist. Dies gilt nun auch für Projekte, die vollständig im Besitz von KMU oder Energiegemeinschaften sind und deren installierte Leistung 6 MW oder weniger beträgt, sowie für Projekte, die im Besitz von Klein- und Kleinunternehmen oder reinen Windkraft-CERs sind und deren installierte Leistung 18 MW oder weniger beträgt.

Staatliche Beihilfen für Gasprojekte sind zulässig, wenn sie zukunftssicher und klimaneutral sind, d.h. beispielsweise mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung kombiniert werden können, oder wenn die Infrastruktur auch mit Wasserstoff betrieben werden kann. Bei Beihilfen zur Steigerung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 %-Punkte erhöht werden, wenn die Verbesserung zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 40 % führt. Diese Erhöhung der Beihilfeintensität gilt jedoch nicht, wenn das Projekt zwar zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um 40 % oder mehr führt, aber die Energieeffizienz des Gebäudes nicht über das durch die Mindestanforderungen an die

Gesamtenergieeffizienz vorgeschriebene Maß hinaus verbessert.

Beihilfen für Investitionen, die Unternehmen lediglich in die Lage versetzen, bereits geltende verbindliche EU-Standards einzuhalten, werden nicht als Beihilfen mit Anreizeffekt angesehen. Beihilfen können als Beihilfen mit Anreizeffekt angesehen werden, wenn sie es einem Unternehmen ermöglichen, sein Umweltschutzniveau in Übereinstimmung mit verbindlichen nationalen Standards zu erhöhen, die strenger sind als die Unionsstandards oder die bei fehlenden EU-Standards angenommen werden. Beihilfen für die Anpassung an verabschiedete, aber noch nicht in Kraft getretene EU-Standards werden als Beihilfen mit Anreizeffekt betrachtet, wenn die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der EU-Standards durchgeführt und abgeschlossen wird.

Schließlich gibt es eine besondere Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2023, um den Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten BIP den Kohleausstieg zu erleichtern.

Generell werden also die neuen EU-Beihilfavorschriften die Subventionen für die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe abschaffen, für die eine positive Bewertung durch die Kommission angesichts ihrer erheblichen negativen Umweltauswirkungen unwahrscheinlich ist.

Die vorliegenden Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie 2022 sind die von der EU-Kommission angekündigte Revision der Energiebeihilfen zur Unterstützung der Vorgaben aus der EPBD. Die für das Frühjahr 2022 vorgesehene Veröffentlichung ist vorgezogen worden. Insbesondere der Punkt 143 auf S. 53 in den Leitlinien klärt die Anwendung der Beihilfe: „Where Union law imposes on undertakings minimum energy performance standards qualifying as Union standards, aid for all the necessary investments enabling undertakings to comply with those standards will be considered to have an incentive effect, provided that the aid is granted before the requirements become mandatory for the undertaking concerned. The Member State must ensure that beneficiaries provide a precise renovation plan and timetable demonstrating that the aided

renovation is at least sufficient to bring the building to comply with those minimum energy performance standards. “

Damit werden EU-Energieeffizienzstandards förderfähig bis diese national verbindlich werden. (gdw)

EU plant mindestens 20% Wasserstoff-Tauglichkeit für Gasboiler

Im Rahmen neuer geplanter Vorschriften, die Teil der aktualisierten **Ökodesign- und Energiekennzeichnungsanforderungen für Raumheizgeräte und Warmwasserbereiter** sind, könnten neue Gasboiler, die in Europa auf den Markt gebracht werden, bald mit mindestens 20 % Wasserstoff betrieben werden müssen. Die Kommission arbeitet seit 2018 an neuen Vorschriften für Heizkessel in Wohngebäuden. Die Konsultationen sind allerdings noch nicht abgeschlossen, und die neue Verordnung wird wahrscheinlich nicht vor 2023 offiziell verabschiedet und wird ab 2025 gelten.

Einem **Bericht** der Internationalen Energieagentur zufolge sollten Gasboiler für fossile Brennstoffe verboten werden, wenn die Netto-Null-Emissionsziele bis 2050 erreicht werden sollen. Das Verbot sollte ab 2025 gelten, sofern sie nicht mit Wasserstoff kompatibel sind. Somit könnten bis 2025 zwei Drittel der Emissionen eingespart werden.

Unter den Mitgliedstaaten herrschen allerdings unterschiedliche Meinungen: Deutschland plädiert zum Beispiel für einen Ausstieg aus fossilen Gasboilern ab 2025, Frankreich für einen schrittweisen Ausstieg ab 2030, während Italien, Spanien und Portugal ein europaweites Verbot deutlich ablehnen.

Die EU-Kommission will jedoch zunächst kein vollständiges Verbot für neue fossile Gasboiler. Der Entwurf eines Kommissionsvorschlags zur Überarbeitung des Gasmarktes enthält noch keine Vorgaben zur Förderung des erneuerbaren Gases.

Für viele Experten können wasserstofftaugliche Heizkessel einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärmesektors leisten. Laut Stephan Kolb (Viessmann) werden Wärmepumpen im zukünftigen europäischen Heizsystem eine große Rolle spielen, doch warnt er, dass ein Heizsystem, das allein mit

Wärmepumpen betrieben wird, große Mengen an zusätzlichem Strom und einen Ausbau der Netze erfordern würde, insbesondere im Winter.

Andere wiederum stehen der Nutzung von Wasserstoff zum Heizen von Häusern skeptisch gegenüber. Agora Energiewende hält Wasserstoff für die Beheizung von Gebäuden durch Heizkessel oder Brennstoffzellen **nicht für sinnvoll**, da eine Beimischung nur bedingt zur Erreichung der EU-Klimaziele beitragen würde.

Ein weiteres Problem sei die Knappheit von Wasserstoff, der in den kommenden Jahren in allen Sektoren immer wertvoller werden wird. Darüber hinaus würde eine mögliche freiwillige EU-Norm für 100 % wasserstofftaugliche Heizkessel nicht gewährleisten, dass darin überhaupt Wasserstoff verwendet wird. Es ist wahrscheinlicher, dass wasserstofftaugliche Boiler anstelle von Standardboilern installiert werden, sie aber mit fossilem Gas betrieben werden, weil nicht genügend Wasserstoff zur Verfügung steht.

Der Verband Hydrogen Europe (europäischer Dachverband von Zukunft Gas) äußerte sich zu der möglichen Einführung eines verbindlichen Primärenergiefaktors (PEF) für wasserstoffbetriebene Heizprodukte. Die Herstellung von Wasserstoff gelte - unabhängig davon, ob er aus fossilem Gas oder durch Wasserelektrolyse gewonnen wird - als ineffizient, da bei der Komprimierung und dem Transport des Wasserstoffs Energie verloren geht.

Des Weiteren werde der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene PEF auf der Grundlage von grauem Wasserstoff aus fossilem Gas kalkuliert, wodurch sich ein ungünstiger PEF von 1,65 für wasserstofftaugliche Heizkessel ergebe. Damit würden wasserstofftaugliche Heizkessel auf der EU-Energieeffizienzskala insgesamt in die Kategorie G eingestuft, und die Verbraucher werden eher in nicht wasserstofftaugliche Brennstoffgeräte investieren. (gdw)

Überarbeitung der Verordnung über Europäische Langfristige Investmentfonds

Die Europäische Kommission bereitet eine **Überarbeitung** der Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) vor, um die Nutzung dieser Instrumente in der Europäischen Union zu fördern.

Die Verordnung gibt einen Rahmen und ein europäisches Label vor, das es professionellen und privaten Anlegern ermöglicht, in langfristige Projekte wie Verkehrs- oder soziale Infrastruktur, Immobilien und KMU-Finanzierung zu investieren.

Die Kommission hat allerdings festgestellt, dass die Vorteile von ELTIF durch die restriktiven Fondsvorschriften und die Zugangshindernisse für Kleinanleger beeinträchtigt werden: Nach fünf Jahren sind erst 57 ELTIF-Fonds in der EU eingerichtet worden.

Nun wird die Kommission auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation vorschlagen, den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Anlagen zu erweitern.

Zu diesem Zweck wird sie vorschlagen, dass Investitionen nicht mehr auf Projekte beschränkt sein sollten, die sich physisch in der EU befinden.

Darüber hinaus wird eine Überarbeitung der Definition von „realen Vermögenswerten“ Investitionen in Vermögenswerte ermöglichen, die nicht unbedingt eine finanzielle Rendite abwerfen, schwer zu bewerten oder immateriell sind (z. B. geistiges Eigentum).

Außerdem werden die Hindernisse für Kleinanleger abgebaut. Insbesondere wird die für einen ELTIF-Fonds erforderliche Mindestanlagesumme auf 10.000 EUR gesenkt.

Um ELTIF-Fonds für professionelle Anleger attraktiver zu machen, wird der Anteil der zulässigen Vermögenswerte, die langfristige Projekte darstellen, bei professionellen Fonds von 70 % auf 50 % gesenkt, während bei ELTIF-Fonds für Kleinanleger eine Mindestschwelle von 70 % beibehalten wird.

Es muss auch unterschieden werden zwischen Fonds für Kleinanleger, die grenzüberschreitend vertrieben werden können, und solchen für professionelle Anleger, die nur auf nationaler Ebene verkauft werden und sollte es nicht mehr zwingend erforderlich sein, dass

ein ELTIF-Fonds von einem Verwalter alternativer Investmentfonds mit Sitz in demselben Mitgliedstaat verwaltet wird.

Schließlich wird die Mindestanlage eines ELTIF-Fonds in einen physischen Vermögenswert auf 1 Mio. EUR gesenkt, und es wird nicht mehr vorgeschrieben sein, dass die Fonds diesen Vermögenswert direkt halten müssen.

Die Überarbeitung der ELTIF-Verordnung steht im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Rahmens für alternative Investmentfonds, der als Teil des Pakets zur Förderung der Kapitalmarktunion ebenfalls überarbeitet werden soll. (gdw)

PRIIPs-Verschiebung veröffentlicht

Nachdem Europäisches Parlament und Rat dem entsprechenden Kommissionsvorschlag eines sogenannten 'Quick-Fix' zur Verschiebung des Anwendungszeitpunktes der PRIIPs-Verordnung vom 31. Dezember 2021 um ein Jahr zugestimmt hatten, wurde die beschlossene Verschiebung am 15. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt **veröffentlicht**. Ebenso die **Anpassungen der Delegierten Verordnung mit den technischen Regulierungsstandards für PRIIPs**. Die Änderungen betreffen vor allem die lange intensiv diskutierte Ermittlung und Darstellung der Kosten, des Gesamtrisikoindikatoren sowie der Performance-Szenarien. (db)

Konsultationen zu Basel III, Wohnimmobilienkreditrichtlinie und Unternehmensberichterstattung

Die Europäische Kommission **konsultiert** derzeit ihren Vorschlag zur Umsetzung des **Basel III**-Finalisierungspakets und hat nun eine die Frist zur Stellungnahme bis zum 23. Februar 2022 verlängert.

Im Zuge der Überarbeitung der **Wohnimmobilienkreditrichtlinie** konsultiert die Kommission bis 28. Februar 2022. Verbraucher sollen frühzeitige, relevante und gut verständliche Informationen über Wohnimmobilienkredite erhalten, die der digitalen Welt angepasst sind. Die grenzüberschreitende Bereitstellung von Wohnimmobilienkrediten soll gefördert werden. Ferner reflektiert die Kommission, wie der Verbraucherschutz bei wirtschaftlichen Krisen wie COVID-19 gestärkt und wie die Nutzung von Wohnimmobilienkrediten zur Erhöhung der Energieeffizienz gefördert werden kann. Zu Ihrem geplanten Richtlinienvorschlag zur Verbesserung von Qualität und Durchsetzung der **Unternehmensberichterstattung** mit Änderungen zahlreicher Vorgaben zu Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Publizität **konsultiert** die Kommission bis 4. Februar 2022. Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2022 avisiert. Durch die Einführung von Joint Audits, Schaffung zusätzlicher europäischer Aufsichtskompetenzen, Kontrolle von Prüfungsausschüssen und Ausdehnung der Inhalte des Bestätigungsvermerks stünden Kostensteigerungen und eine weitere Einschränkung der Prüferauswahl zu Lasten der Prüferqualität zu erwarten.

Am 27. Januar veröffentlichte die ESMA zudem eine Konsultation zu überarbeiteten MiFID-II-Guidelines zum Geeignetheitstest in der Anlageberatung unter Berücksichtigung der ab 2. August 2022 beim Anleger abzufragenden Nachhaltigkeitspräferenzen (**Art. 2 Abs. 7 Deleg. MiFID-VO**). Anlegern, die eine Nachhaltigkeitspräferenz bejahen, können danach nur Produkte bestimmter Nachhaltigkeitskategorien angeboten werden. Die überarbeiteten Guidelines konkretisieren, welche Informationen im Zuge der Abfrage beim Anleger einzuholen sind und wie ESG-Produkte im MiFID-Vertrieb ausgestaltet sein sollten. Der Entwurf wird bis zum 27. April 2022 konsultiert. (db)

Diskussion um Green Bond-Nutzung (EP)

Das Europäische Parlament erwägt derzeit, ab 2025 den an die Taxonomie-Verordnung geknüpften EU Green Bond Standard (EU GBS) für Neuemissionen grüner Anleihen obligatorisch vorzuschreiben. Die EZB befürwortet eine Vereinheitlichung der EU GBS. Im Falle der Finalisierung der Taxonomie bis 2025 stünden Effekte auf die möglichen Volumina im grünen Anleihesegment zu erwarten: Unternehmen würden bis dahin noch keine taxonomiekonformen Projekte in einem Umfang produzieren können, wie aktuell nach ICMA-Standards möglich. (db)

Verlängerte Konsultationsfrist Kapitalmarktunion - Änderungsvorschläge AIFMD und ELTIFs

Am 25. November 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Konsultation zum Paket zur Kapitalmarktunion, das Vorschläge zur Überarbeitung von MiFIR, AIFMD, ELTIF und zur Einrichtung einer europäischen Plattform für Unternehmens- und Finanzdaten (ESAP) enthält. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde nun auf den 2. März 2022 verlängert. Nach diversen Reviews und Konsultationen in den vergangenen Jahren sieht insbesondere der Vorschlag zur Überarbeitung der ELTIF-Verordnung Erleichterungen vor, für die die Branche geworben hat und durch die ELTIF-Auflage und Vertrieb vereinfacht werden dürften (vgl. Artikel oben). Für die AIFMD, die in der Branche als ausgewogenes Regelwerk gilt, enthält der Änderungsvorschlag nur vereinzelte Anpassungen (wie verbesserte Auslagerungsregelungen und Vereinheitlichung der Aufsichtsanforderungen innerhalb der EU, Harmonisierung bisheriger nationaler Regelungen für Kreditfonds, Einführung spezifischer Liquiditätstools für OGAWs und offene AIF). (db)

Erneute Verschiebung der RTS zur Offenlegungsverordnung (SFDR)

Am 25. November 2021 teilte die Europäische Kommission Europäischem Parlament und Rat mit, die

Anwendung der technischen Regulierungsstandards zur SFDR (Level 2) werde um weitere sechs Monate auf den 1. Januar 2023 verschoben. Die Regeln zu Principle Adverse Impacts (PAI) gem. Art. 4 SFDR sind erstmalig ab dem 1. Juli 2023 für den Berichtszeitraum des Jahres 2022 anzuwenden. Die Kommission stellt fest, sie könne die am 22. Oktober 2021 vorgelegten RTS zu den taxonomiebezogenen Informationspflichten angesichts von Umfang und Detailtiefe nicht innerhalb der vorgesehenen drei-monatigen Frist annehmen. Sie konzidiert, Anwender benötigten hinreichenden Implementierungsvorlauf. Daher sei es erforderlich, den Delegierten Rechtsakt zur Umsetzung der RTS vom 22. Oktober 2021 sowie der RTS vom 4. Februar 2021 zu verschieben. In Deutschland veröffentlichte das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) einen mit der BaFin abgestimmten und im November 2021 in der IDW Life 11/2021 erschienenen Praxishinweis zur Offenlegungs-Verordnung in Verbindung mit der Taxonomie-Verordnung. Dieser soll Wirtschaftsprüfern als Orientierung bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspflichten nach der Offenlegungs-Verordnung dienen, nachdem die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer einer ordnungsgemäßen Einhaltung der Pflichten durch das Fondsstandortgesetz (FoStoG) in das KAGB implementiert wurde. (db)

Ausschreibung der Preise zum Neuen Europäischen Bauhaus 2022

Die Europäische Kommission hat am 18. Januar 2022 die zweite Ausschreibung zum Neuen Europäischen Bauhaus Preis 2022 eingeleitet. Bis zum 28. Februar 2022 um 19.00 Uhr können interessierte Bewerber ihre Projekte einreichen.

Wie im vergangenen Jahr laufen auch dieses Mal zwei Wettbewerbsbereiche gleichzeitig. Der New European Bauhaus Award richtet sich an bereits existierende bzw. vollständig abgeschlossene Projekte, die nicht älter als zwei Jahre sind. Der New European Bauhaus Rising Stars Award ist Ideen und Konzepten von Personen nicht älter als 30 Jahre vorbehalten.

Die 2022-Ausgabe wird inspirierende Beispiele auszeichnen, die Veränderungen in unserem täglichen Leben, unseren Lebensräumen und Erfahrungen bewirken, und die die drei Bauhaus Kernwerte: Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusion (gesellschaftliche Teilhabe) gleichermaßen berücksichtigen.

Die Preise werden in den folgenden vier Kategorien vergeben:

1. Rückbesinnung auf die Natur
2. Wiedererlangung des Zugehörigkeitsgefühls
3. Vorrang für Orte und Menschen, die Unterstützung am stärksten benötigen
4. Ausgestaltung eines kreislauforientierten industriellen Ökosystems und Unterstützung des Lebenszyklusdenkens

Es können mehrere Projekte eingereicht werden, jedoch darf ein und dasselbe Projekt nur in einer Kategorie vorgelegt werden.

Für die 2022-Ausgabe ist ein verbessertes und fünfstufiges Auswahlverfahren vorgesehen. So wird in einem zweiten Schritt nach der Zulässigkeitsüberprüfung, eine externe Sachverständigen-Gruppe die Bewerbungen bewerten, um eine Auswahlliste von 40 Finalisten (bzw. fünf Finalisten pro Kategorie) mit der höchsten Punktezahl zusammenzustellen. Sollten nicht alle Mitgliedstaaten in der Liste vertreten sein, werden zusätzlich die bestbewerteten Projekte dieser

Mitgliedstaaten mit aufgenommen. Erst dann wird eine öffentliche Onlineabstimmung abgehalten und im vierten Schritt eine Jury aus neun Sachverständigen eine endgültige Rangfolge der Bewerbungen vorschlagen, bevor diese vom Bewertungsausschuss der Kommission geprüft wird.

Die Preise für den ersten Wettbewerbsbereich sind jeweils mit einer Summe von 30.000,00 EUR versehen. Die Gewinner aus dem zweiten Bereich erhalten jeweils 15.000,00 EUR.

Die zweitplatzierten Gewinner erhalten 20.000 EUR für den NEB-Award und 10.000 EUR für den Rising Stars Award.

Ferner erhalten alle Gewinner ein Kommunikationspaket zur Bekanntmachung ihres Projekts.

Die Bewerbungen können unter [diesem Link](#) eingereicht werden. Die vollständigen Bewertungskriterien finden Sie [hier](#). (gdw)

Erster Projektauftrag für Interreg B im Alpenraum

Zu Beginn des Jahres haben die Förderaufträge des Programms Alpenraum für die Umsetzung der drei thematischen Prioritäten – Klimaresiliente und grüne Alpenregion, CO₂-neutrale und ressourcenschonende Alpenregion, sowie Innovation und Digitalisierung zur Unterstützung einer grünen Alpenregion begonnen. Hier besteht die Möglichkeit entweder ein „Klassisches Projekt“ oder ein „Kleinangelegtes Projekt“ durchzuführen. Für klassische Projekte gibt es einen zweistufigen Bewerbungsprozess. Zunächst muss eine kurze Ausführung des Bewerbungsformulars über das Joint Electronic Monitoring System (JEMS) Portal eingereicht werden. Vielversprechende Vorschläge werden dann in einem zweiten Schritt gebeten ein ausführliches Bewerbungsformular abzugeben. Die **Frist für klassische Projekte ist der 28. Februar 2022**. Für Kleinangelegte Projekte ist das Bewerbungsverfahren einstufig. Sie sind für eine kürzere Dauer weniger Partner konzipiert. Die **Frist für kleinangelegte Projekte ist der 22. April 2022**. Das Budget für die Projekte liegt bei 25 Mio. bzw. 5 Mio. Euro (EFRE). Ausgaben von Mitgliedsstaaten werden zu 75% kofinanziert bzw. rückerstattet. Das [Programm](#) für den

Interreg Programmraum Alpenraum gibt nähere Informationen zu Zielsetzung und Prioritäten der Fördermaßnahmen. Bei Interesse und Hilfe steht der **nationale Kontaktpunkt** (ACP) zu Verfügung. Weitere Informationen, wie Auswahlkriterien, sowie ein Leitfaden für das Ausfüllen des Bewerbungsformulars und eine Checkliste sind auf der Webseite vom **Interreg Alpenraum** zu finden.

Preis für Europäische Hauptstadt für Vielfalt

Als Teil des Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus und der Strategie zur Gleichstellung von LGBTQ+ lobt die Kommission dieses Jahr zum ersten Mal den Preis „Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt“ aus. Die Bewerbungen können vielfältig sein und sich beispielsweise auf Kultur- und Bildungsprojekte oder die Verbesserung allgemeiner Infrastruktur fokussieren und dabei vorbildlich sind und alle Diskriminierungsgründe laut **Artikel 19 AEUV** abdecken. Ein Sonderpreis kommt zudem der Förderung der Integration der Roma zu. Alle lokalen Behörden, einschließlich Städten und Regionen können sich bewerben. In den zwei Kategorien – Städte mit mehr bzw. weniger als 50.000 Einwohner – werden jeweils drei Städte ausgezeichnet, wobei der Titel als „Europäische Hauptstadt für Integration und Vielfalt 2022“ dem ersten Platz vorbehalten ist. Der Sonderpreis zur Integration der Roma wird unabhängig von der Größe der Kommune vergeben. Bewerbungen können bis zum **15. Februar 2022, 12.00 MEZ** über die **entsprechende Webseite** eingereicht werden. Die Preisverleihung ist für den 28. April 2022 geplant. (fh)

Aufrufe Smart Communities (u.a. Call für Daseinsvorsorge)

Im Rahmen des Förderprogramms Horizon hat die Kommission eine Ausschreibung zur Stärkung von ländlichen Gebieten veröffentlicht, um deren nachhaltiges, ausgeglichenes und inklusives Wachstum zu unterstützen. Durch das Fördern und Anwenden digitaler, sozialer und durch die Gemeinschaft angeführte Lösungen, sowie das Nutzen innovativer und intelligenter Technologien soll z.B. die Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten gefördert werden. Referenzen für

mögliche Einreichungen sind die **EU action on smart villages**, sowie bestehende **Horizon Projekte** zu sozialer Innovation im ländlichen Raum. Inhaltlich sollen vordergründig Themen des Green Deals, der Digitalstrategie der EU und der Langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU unterstützt werden. Hierbei sollen verschiedene Akteure aus Wissenschaft und Praxis gemeinsam Vorschläge erarbeiten und in dem Projekt wirken. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt Dritte, besonders KMUs durch finanzielle Unterstützung in Projekte einzubinden und. Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig und die **Einreichungsfrist** ist der **23. Februar 2022, 17.00 MEZ bzw. der 6. September 2022, 17.00 MEZ**. Weitere Informationen zu Finanzierung, genaue inhaltliche und technische Vorgaben sind in der **offiziellen Ausschreibung** zu finden. (fh)

Förderaufruf: Kulturelles Erbe Europas unter dem Neuen Europäischen Bauhaus

Das **Neue Europäische Bauhaus** wurde im Herbst 2020 erstmals von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgestellt. Dabei sollen die Prinzipien von Ästhetik, Nachhaltigkeit und Inklusivität maßgebend sein. Mit einem interdisziplinären Ansatz und dem Zusammenbringen von Architekten, Planern, Studierenden, Ingenieuren, Designern und vielen mehr sollen greifbare Projekte umgesetzt und der Green Deal so erfahrbar gemacht werden. Finanziert werden die Projekte durch bestehende Förderinstrumente. Mit einer Ausschreibung für das HORIZON-Programm soll Forschung und Innovation im Bereich kulturelles Erbe gefördert werden. Vorschläge sollen zu der Entwicklung neuer Anwendungen und zur Generierung neuen Wissens über die Gestaltung von öffentlicher und privater gebauter Umgebung beitragen, die inklusiv, funktional, zugänglich, ästhetisch und (klima)resilient ist. Dies kann z.B. Forschung zum Umgang mit kulturellem Erbe im Rahmen von Barrierefreiheit oder dessen Nutzung durch Anwohner sein. Zudem sollen Vorschläge sozial, kulturell, ökonomisch und politisch in ganz Europa anwendbar sein bzw. in mindestens drei Mitgliedsstaaten nachweislich auf

verschiedenen Ebenen umsetzbar sein. So sollen auch Handlungsempfehlungen für lokale, regionale, nationale und EU-Ebene produziert werden. Weitere Informationen zu der Ausschreibung finden sie im [Funding & Tender Portal](#). Die **Einreichungsfrist** ist der **20. April 2022, 17.00 MEZ.** (fh)

